

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 22.09.2016	Nr. 39
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
12.09.2016	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 24.08.2016 für Herrn André Severino Ruben, Hamburg		971
15.09.2016	Netz- und Strukturplanung eines NGA-Breitbandnetzes im Gebiet des Landkreises Harburg		972
	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b>		
13.09.2016	Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf (Aufwandsentschädigung)		981
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>		
20.09.2016	Bebauungsplan „Schaftrift – West“ mit örtlicher Bauvorschrift		985
	<b><u>Gemeinde Drage</u></b>		
18.07.2016	Bebauungsplan Nr. 16 A „Erweiterung Wohngebiet Schwinde-West“ mit örtlichen Bauvorschriften		987
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>		
13.09.2016	Sitzung des Rates		989

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>24.08.2016</b>	Aktenzeichen: <b>20.5- 90307222</b>
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Herr André Severino Ruben, Meinedorfer Str. 96 a, 22145 Hamburg</b>
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 12.09.16

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Alex  
-Kassenverwalter-

---

**Netz- und Strukturplanung eines NGA-Breitbandnetzes**

**im Gebiet des Landkreises Harburg**



**Auftragsbekanntmachung**

---

## Auftragsbekanntmachung

### Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

#### **Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

##### **I.1) Name und Adressen**

Landkreis Harburg Breitband-Büro

Schloßplatz 6

Winsen (Luhe)

21423

Deutschland

Kontaktstelle(n): Thomas Handke

Telefon: +49 4171/693-554

E-Mail: t.handke@lkharburg.de

Fax: +49 4171/693-453

NUTS-Code: DE933

##### **Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <http://www.landkreis-harburg.de>

##### **I.2) Gemeinsame Beschaffung**

##### **I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.subreport.de/E25924621>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:

Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek z.Hd. Herrn Christian Miercke

Goetheplatz 5-7

Frankfurt am Main

60313

Deutschland

Telefon: +49 69/97561-413

E-Mail: c.miercke@heuking.de

NUTS-Code: DE712

##### **Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: [www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an folgende Anschrift:

Landkreis Harburg Breitband-Büro c/o Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek z.Hd. Herrn Christian Miercke

Goetheplatz 5-7

Frankfurt am Main

60313

Deutschland

Telefon: +49 69/97561-413

E-Mail: c.miercke@heuking.de

NUTS-Code: DE712

##### **Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: [www.heuking.de](http://www.heuking.de)

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

**Abschnitt II: Gegenstand**

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Netz- und Strukturplanung eines Next Generation Access (NGA) - Breitbandnetzes im Gebiet des Landkreises Harburg

II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

71322000

II.1.3) **Art des Auftrags**

Dienstleistungen

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Um die Breitbandversorgung in den unterversorgten Gebieten („weiße NGA- Flecken“) im Landkreis Harburg deutlich zu verbessern, hat der Landkreis Harburg beschlossen, ein NGA-Breitbandnetz in den noch unterversorgten Teilen des Kreisgebietes aufzubauen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Ausbau einer FTTC- und FTTB-Infrastruktur geplant. Hierzu sind umfangreiche Planungsleistungen erforderlich, die Gegenstand dieses Vergabeverfahrens sind.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

Wert ohne MwSt.: 1 500 000.00 EUR

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE933

Hauptort der Ausführung:

Kreisgebiet des Landkreises Harburg

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Der Landkreis Harburg beabsichtigt, in den unterversorgten Gebieten des Kreises eine passive Breitbandinfrastruktur auf Glasfaserbasis zu errichten, welche im Eigentum der öffentlichen Hand stehen soll. Ziel der Maßnahme ist es, die dortigen privaten Haushalte mit Internetgeschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s im Download auszustatten. Im gewerblichen Bereich sollen die ansässigen Gewerbebetriebe mit Downloadgeschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s erschlossen werden.

Die Netz- und Strukturplanung für die Errichtung der passiven Breitbandinfrastruktur ist Gegenstand dieses Auftrags und umfasst die Entwurfsplanung, die Genehmigungsplanung, die Ausführungsplanung, die Vorbereitung der Vergabe, die Mitwirkung bei der Vergabe, die Objektüberwachung und die Objektbetreuung (Leistungsphasen 3 - 9) gemäß § 55 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung v. 10.07.2013 (HOAI 2013) für Technische Ausrüstungen (§ 53 HOAI 2013).

Der Ausbau soll eine Erschließung der identifizierten noch unterversorgten 7.128 Privathaushalte in 5.483 Gebäuden sowie 113 Unternehmen an ein NGA-Netz sicherstellen.

Die geplanten Trassen umfassen für das Verteilnetz inklusive der Hausanschlüsse 335.000 m.

Für die Planung des passiven Netzes wurden zum jetzigen Zeitpunkt folgende Prämissen gesetzt:

- Trassen im Verteilnetz sowie zu den Technikstandorten werden mit 7x 14/10mm direkt erdverlegbaren Multirohren realisiert.

- Trassen im Access-Netz erhalten in der Regel 24x 7/4 mm erdverlegbare Multirohre.

- Zu den Gebäuden werden Einzelrohre 1x 7/4 mm geführt.

- Im Verteilnetz werden mindestens 144-faserige Kabel verwendet.

Die Anbindung der Technikstandorte erfolgt mit 144-faserigen Kabeln.

- Im Access-Netz werden mindestens 8-faserige Kabel (abhängig vom Gebäudetyp) bis ins Gebäude verwendet.

- Je Muffe / Schacht werden maximal 40 Gebäude versorgt, um ausreichend Reserven für spätere Erweiterungen zu haben.

- Die Hausanschlusslänge wird jeweils von den Trassen bis zur Haus-Kante angesetzt.

- In der Kostenschätzung sind berücksichtigt:

- o Tiefbaukosten;

- o Materialkosten (Rohre, Fasern, Schächte, Muffen);

- o Installationskosten (Fasern einblasen, OTDR-Messungen, Spleißen);

- o Technikstandorte; und o Planungskosten.

Die Kapazitäten des passiven Netzes werden so ausgelegt, dass ausreichende Reserven für zukünftige Erweiterungen vorgesehen sind. Die Vorgaben der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung als auch der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ und ihre Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungsphasen 3 - 9 für Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 Abs. 1 u. 2 Nr. 5 (Informationstechnische Anlagen), 55 HOAI. Der Auftraggeber behält sich vor, die Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 - 9 gemäß § 55 HOAI stufenweise oder einzelne Leistungsphasen nicht zu beauftragen. Für die Leistungsphase 9 gilt: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (Verjährung der Mängelansprüche fünf Jahre nach Abnahme, vgl. § 634a Abs. 1 Ziff. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Zusätzlich übernimmt der Auftragnehmer die Erstellung der Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den einschlägigen Richtlinien von Bund und Land Niedersachsen einschl. der Bedingungen für die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungspaket (KIP) in Abstimmung mit dem Pächter und Auftraggeber.

Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 HOAI aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind nach der Honorartafel § 55 HOAI festgesetzt. Die Abrechnung der Ingenieurleistungen für den Tiefbau erfolgt üblicherweise nach §§ 48, 56 HOAI. Die derzeit ermittelten anrechenbaren Kosten (Investitionskosten für die passive Netzinfrastruktur) befinden sich außerhalb der Honorartafel. Es gilt somit gemäß § 7 Abs. 2 HOAI, dass die Honorare frei vereinbar sind.

#### II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

#### II.2.6) **Geschätzter Wert**

Wert ohne MwSt.: 1 500 000.00 EUR

#### II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Laufzeit in Monaten: 40

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerungen:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja, um ein (1) Jahr, sollten nicht alle Leistungsphasen bzw. die Verwendungsnachweiserstellung innerhalb der o.a. Laufzeit fertig gestellt worden sein.

**II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden**

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Sollte die Durchführung der Eignungsprüfung ergeben, dass mehr als fünf Bewerber die

Eignungsvoraussetzungen erfüllen, so wird der Auftraggeber die Teilnahmeanträge auf Basis der in Ziffer III.1) der Bekanntmachung genannten Eignungsnachweise und Erklärungen in eine qualitative Reihenfolge bringen.

Der Schwerpunkt der Bewertung wird dabei auf der Qualität und Vergleichbarkeit der Referenzen mit dem zu vergebenden Auftrag liegen.

**II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

**II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

**II.2.14) Zusätzliche Angaben**

Am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe werden die notwendigen Informationen und Unterlagen im Sinne von § 7 Vergabeverordnung (VgV) allen Bietern übergeben. Diese umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend, den Entwurf des Netzbetriebs-/Pachtvertrags, die Machbarkeitsstudie, die Arbeitsergebnisse der Grundlagenermittlung und Vorplanung sowie das sonstige für den Wettbewerb relevante Wissen

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

**III.1) Teilnahmebedingungen**

**III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

• Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers im Sinne von § 75 Abs. 2 VgV:

Ist der inländische Bewerber eine natürliche Person, muss dieser ein „beratender Ingenieur“ im Sinne von §§ 3 ff. niedersächsisches Ingenieurgesetzes (NIIngG) oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung sein. Ein entsprechender Nachweis ist durch einen Auszug aus dem Berufsregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf, zu erbringen.

• Ist der inländische Bewerber eine juristische Person, zu deren satzungsmäßigen Geschäftszweck die dem Projekt entsprechenden Fach - / Planungsleistung gehören, ist dieser nur dann teilnahmeberechtigt, wenn er nachweist, dass verantwortliche Projektbearbeiter die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllen.

• Die weiteren am Projekt beteiligten Personen müssen den Nachweis einer akademischen Ausbildung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Dipl.-Ing. technische Hochschule, Fachhochschule, Bachelor / Master, Ing. grad.“ einer Hochschule berechtigt, erbringen.

- Auswärtige Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die fachliche Voraussetzung für ihre Bewerbung, wenn ihre Berechtigung zur Führung ihrer oben genannten Berufsbezeichnung nach der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikation gewährleistet ist.

Angaben zur persönlichen Lage:

- Eigenerklärung des Bewerbers, dass keine die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellenden, rechtskräftigen Verurteilungen nach § 123 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, vorliegen;
- Eigenerklärung des Bewerbers, dass keine der in § 124 Abs. 1 GWB aufgeführten Aussagen auf das Unternehmen sowie zugehörige Nachunternehmer zutreffen und dass gegen den Bewerber kein Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften anhängig ist, die als schwere Verfehlung im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB einzustufen sein könnte;
- Eigenerklärung des Bewerbers, dass der Bewerber in den letzten drei Jahren nicht wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder des Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) rechtskräftig verurteilt worden ist;
- Eigenerklärung des Bewerbers, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat;
- Eigenerklärung des Bewerbers darüber, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) nicht vorliegen.

### III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Auflistung kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 45 Abs.1 Satz 2 Nr.3 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 VgV) über 1 Mio. EUR für Personenschäden und über 3 Mio. EUR für Sachschäden bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen. Die Deckung für das Objekt muss über die Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Die geforderte Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch die Erklärung des Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, mit der es den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert.
- Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckung (also ohne Unterscheidung nach Sach- und Personenschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall parallel zueinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind.
- Der Nachweis bzw. die Erklärung, aus dem die Versicherungssummen und die Deckung pro Versicherungsjahr hervorgehen müssen, dürfen nicht älter als zwölf Monate sein und müssen der Bewerbung beiliegen. Der Nachweis der oben genannten Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für die Auftragsvergabe. Bewerbergemeinschaften müssen einen entsprechenden Nachweis bzw. Erklärung für die Bewerbergemeinschaft insgesamt oder für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft getrennt vorlegen.
- Eigenerklärung des Bewerbers nach § 45 Abs.1 Satz 2 Nr.1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 VgV über den Gesamtumsatz (brutto) des Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren sowie über den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- Sollen unter Umständen Teile der Leistung als Unteraufträge vergeben werden, ist eine entsprechende Erklärung des Bewerbers (bzw. der Bewerbergemeinschaft) nach § 36 Abs. 1 VgV erforderlich. Der Anteil der



Leistung am Gesamtleistungsumfang sowie die einzelnen Leistungen, die als Unteraufträge vergeben werden sollen, sind dabei zu benennen.

**III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Erklärung des Bewerbers nach § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzeit des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist.
- Beschreibung des Qualitäts- und Projektmanagements.
- Nachweise der Qualifikation der technischen, kaufmännischen und rechtlichen Leitung des Projekts.
- Referenzliste nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV über vergleichbare FTTC- und Backbone-Planungsleistungen aus den letzten drei Jahren.
- Referenzliste nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV über vergleichbare FTTB / H- und Backbone-Planungsleistungen aus den letzten drei Jahren.

**III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

**III.2) Bedingungen für den Auftrag**

**III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja, „beratender Ingenieur“.

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

§§ 3 ff. NIngG oder vergleichbare landesrechtliche Vorschriften.

Auswärtige Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für ihre Bewerbung, wenn ihre Berechtigung zur Führung ihrer oben genannten Berufsbezeichnung nach der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewährleistet ist.

Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

**III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

Insoweit erforderlich, sind bei der Auftragsausführung die Vorgaben der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung als auch der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ und ihre Nebenbestimmungen zu beachten. Es müssen insbesondere die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, sowie die Anforderung gemäß Einheitliches Materialkonzept der BMVI eingehalten werden.

Melde- und/oder Nachweispflichten, die sich aus den Förderbedingungen ergeben, hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Netzpächter im ihm zumutbaren Umfang selbst zu erfüllen.

**III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

**Abschnitt IV: Verfahren**

**IV.1) Beschreibung**

**IV.1.1) Verfahrensart**

Verhandlungsverfahren

**IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

- IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**  
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote
- IV.1.5) **Angaben zur Verhandlung**  
Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen
- IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**
- IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**  
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**
- IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**  
Tag: 20/10/2016  
Ortszeit: 12:00
- IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**  
Tag: 27/10/2016
- IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**  
Deutsch
- IV.2.6) **Bindefrist des Angebots**  
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 30/06/2017
- IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**
- Abschnitt VI: Weitere Angaben**
- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Im Anschluss an den Teilnahmewettbewerb werden mindestens drei (3) Teilnehmer aufgefordert, Angebote vorzulegen, über die im Rahmen von individuellen Gesprächsterminen verhandelt werden soll (Verhandlungsverfahren).  
Der öffentliche Auftraggeber behält sich nach Durchführung der ersten Verhandlungsrunde eine Verringerung der Teilnehmeranzahl sowie die Durchführung mehrerer Verhandlungsrunden vor. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, kein Verhandlungsverfahren durchzuführen.  
Derzeit angestrebt ist die Zuschlagserteilung bis voraussichtlich Dezember 2016. Die zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erforderlichen Wertungs- und Zuschlagskriterien sind der Aufforderung der zugelassenen Teilnehmer zur Abgabe eines Angebots zu entnehmen.  
Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der öffentliche Auftraggeber nicht zum Abschluss eines Vertrages mit einem der Bewerber verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Vergabe vorbehalten, sollte sich das Breitbandprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Von einer solchen Unwirtschaftlichkeit des gegenständlichen Breitbandausbauvorhabens ist insbesondere dann auszugehen, wenn die durch den Landkreis Harburg avisierten Fördermittel - gleich aus welchem Grund - nicht akquiriert werden könnten.

Der öffentliche Auftraggeber kann zudem keine Kosten übernehmen, die den Bietern im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Teilnahmewettbewerb oder der Erstellung der Angebote entstehen können bzw. werden. Das konkrete Leistungsverzeichnis zur Umsetzung und Durchführung der Planungs- und Dienstleistungen für die o.g. Ingenieurleistungen ist Gegenstand des Verhandlungsverfahrens und wird im Rahmen der Angebotsaufforderung bereitgestellt.

**VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer des Landes Niedersachsen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Auf der Hude 2

Lüneburg

21339

Deutschland

E-Mail: vergabekammer@nw.niedersachsen.de

Fax: +49 4131/152943

**VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

**VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften, durch die einem Bieter ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, können von den Bietern mit einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 160 GWB bei der unter VI.4.1. genannten Vergabekammer geltend gemacht werden. Ein Nachprüfungsverfahren ist gemäß § 160 Abs.1 GWB nur auf Antrag zulässig.

Der Antrag ist jedoch insbesondere nur dann zulässig, wenn der jeweilige Bieter den jeweiligen Verstoß gegenüber der Vergabestelle rechtzeitig gerügt hat. Eine Rüge gemäß § 160 Absatz 3 GWB ist dann nicht mehr rechtzeitig wenn:

- der jeweilige Bieter, der den Antrag stellt, den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt hat, jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen keine Rüge gegenüber der Vergabestelle erhoben hat;
- Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zu der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung gerügt worden sind;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Vergabestelle gerügt worden sind;.

Auch im Falle einer rechtzeitigen Rüge kann der Nachprüfungsantrag unzulässig sein, wenn mehr als fünfzehn (15) Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

**VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Landkreis Harburg Breitband-Büro

Winsen (Luhe)

Deutschland

**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

15/09/2016



GEMEINDE Bendestorf  
Satzungen

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder  
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 06.09.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätigen Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Ratsmitglieder mit besonderen  
Funktionen**

(1) Die Ratsmitglieder und Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der der Satzung als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(3) Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten gem. § 8.

**§ 3  
Auslagenersatz**

(1) Für die Gemeinde Bendestorf ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € mtl. begrenzt.

**§ 4  
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen einschließlich

der Fahrtkosten abgegolten.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigungen für den/die Gemeindedirektor/in und den/die allgemeine/n Vertreter/in**

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den/die Gemeindedirektor/in 145,00 €

den/die stellvertr. Gemeindedirektor/in 100,00 €.

Soweit nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigungen zu versteuern sind, kann auf Antrag der/die Empfänger/-in die Pauschalversteuerung durch die Gemeinde durchgeführt werden.

### **§ 6**

#### **Sonstige ehrenamtlich Tätige**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren und anderer Auslagen) sowie des Verdienstaufalles erhält der Leiter des Filmmuseums Bendestorf eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

### **§ 7**

#### **Verdienstaufall**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstaufalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit. Nachgewiesener Verdienstaufall wird auf höchstens 7,50 € je Stunde für längstens 4 Stunden pro Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).

(2) Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

### **§ 8**

#### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 9**

#### **Kinderbetreuungskosten**

(1) Ratsmitgliedern werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 7,50 € pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorberatungszeiten.

(2) Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Ratsmitgliedern dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch

nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.

## § 10

### Kosten für das Ratsinformationssystem

(1) Für die Teilnahme am Ratsportal gem. § 1 der Geschäftsordnung werden die Auslagen gemäß den folgenden Absätzen 2 – 4 erstattet.

(2) Für die Teilnahme am mobilen Ratsmitglied können die Ratsmitglieder einen Antrag auf Förderung für die Anschaffung eines privaten Notebooks oder eines entsprechenden Gerätes, welches zur Nutzung als mobiles Ratsmitglied geeignet ist, stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Der Zuschuss wird je Ratsmitglied nur einmal in der Wahlperiode gewährt

a) Die Anschaffung wird bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 € gefördert. Grundlage für die Bemessung des Förderbetrages ist die Nutzungsdauer einer Wahlperiode (5 Jahre). Bei Beendigung des Mandates innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Zuschusses, muss dieser anteilig zurückgezahlt werden.

b) Wird ein Antrag in den letzten 2 Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gestellt, wird der Zuschuss anteilig der Restdauer der Wahlperiode gewährt.

Eine eventuelle Rückzahlung aufgrund der Beendigung des Mandates erfolgt anteilig gemessen an der Restdauer der Wahlperiode.

(3) Wer keinen Zuschuss nach Abs. 2 in Anspruch nimmt, erhält einen monatlichen Auslagenersatz von 10,00 €.

(4) Voraussetzungen für die Nutzung des privaten Notebooks bei der Teilnahme am mobilen Ratsmitglied sind, dass schriftlich erklärt wird

a) dass der Einsatz privaten Gerätes für die Dauer der Wahlperiode erklärt wird

b) dass in einem Supportfall nicht auf die Samtgemeinde zurückgegriffen werden kann

c) dass mit Unterschrift der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers erklärt wird, dass die Festplatte des privaten Notebooks verschlüsselt ist.

(6) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages und/oder des Samtgemeinderates sind, erhalten nur eine Ausstattung zur Teilnahme am mobilen Ratsmitglied. Für diesen Personenkreis werden die Zahlungsmodalitäten mit dem Landkreis Harburg und/oder der Samtgemeinde Jesteburg abgestimmt..

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.01.2007 außer Kraft.

Bendestorf, den 13.9.2016

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektorin

**Anlage** zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

<b>Funktion</b>	<b>mtl. Pauschale in €</b>	<b>Sitzungsgeld je Sitzung in €</b>
Ratsmitglied	20,00	
Ratsvorsitzende /-r Bürgermeister/-in	100,00	
stv. Bürgermeister/-in	30,00	
Beigeordnete/-r	30,00	
Ausschussvorsitzende/-r	30,00	
sonstige Mitglieder		10,00



**Buchholz**  
IN DER NORDHEIDE



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 80 / 2016**  
**Bebauungsplan „Schafrift - West“ mit örtlicher Bauvorschrift;**  
**- Satzungsbeschluss**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2016 den Bebauungsplan "Schafrift - West" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung mit Begründung und Umweltbericht einschließlich landschaftsplanerischem Fachbeitrag beschlossen hat.

Ziel der Planung ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Schaffung eines Wohngebietes, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen. Das circa 1,84 ha große Bebauungsplangebiet wird den Bau von bis zu 180 Wohneinheiten ermöglichen. Die Planung beinhaltet hierbei ausschließlich Geschosswohnungsbau und soll daher in erster Linie dem Wohnungsmarkt durch ein breites Angebot unterschiedlicher Wohnungsgrößen dienen. 35 Wohnungen werden als geförderter Wohnraum erstellt. Als Besonderheit ist die Realisierung einer 3-zügigen Kindertagesstätte im Nordosten des Plangebiets vorgesehen.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Schafrift - West“ mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schafrift - West“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

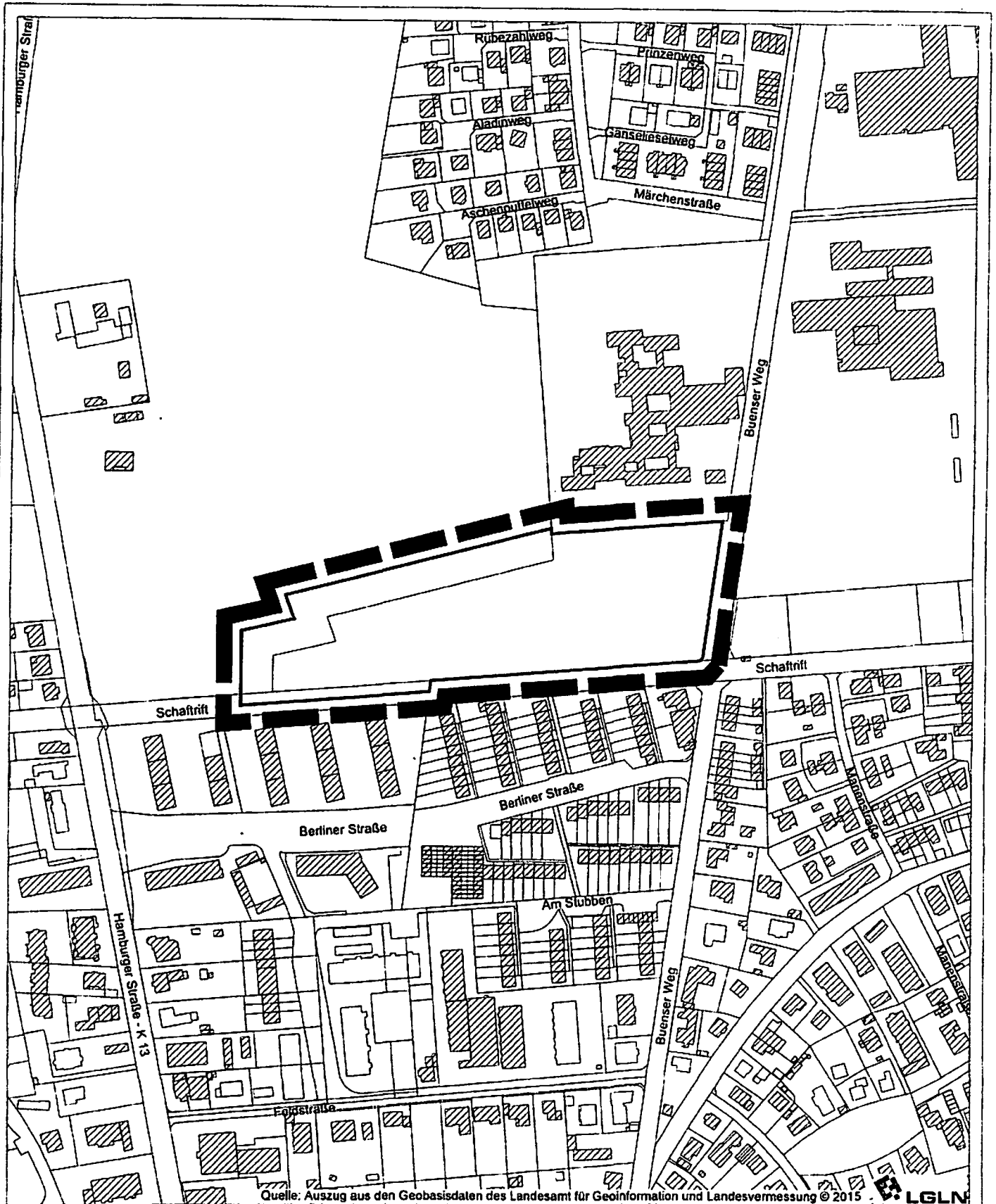
Der Bebauungsplan „Schafrift - West“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung und Umweltbericht einschließlich landschaftsplanerischem Fachbeitrag sowie Zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d .N., Fachbereich 4 - Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan „Schafrift - West“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 20. September 2016  
Der Bürgermeister

**Anlage:** Übersichtskarte B-Plangebiet





# Stadt Buchholz in der Nordheide

## Übersichtsplan Bebauungsplan "Schafrift West"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs



Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 16 A „Erweiterung Wohngebiet Schwinde-West“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 A „Erweiterung Wohngebiet Schwinde-West“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 16 A „Erweiterung Wohngebiet Schwinde-West“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gelten gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Wohngebiet Schwinde-West“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Drage, den 18. Juli 2016

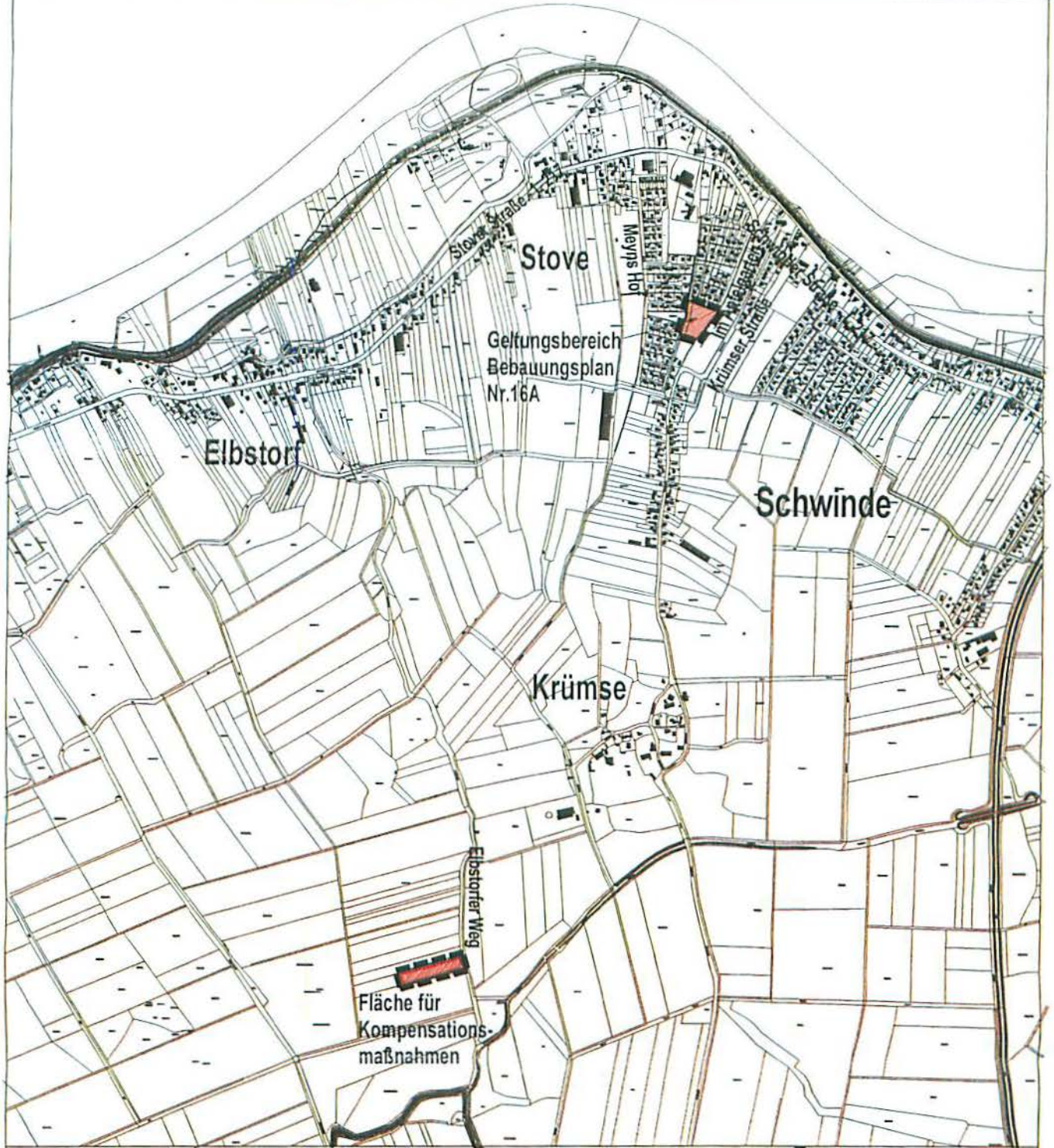


Harden, Bürgermeister

Sprechzeiten: Mo. 8.30 bis 12.00 Uhr

Di. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 17.00 Uhr

Do. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 19.00 Uhr



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



## GEMEINDE DRAGE

Samtgemeinde Elbmarsch  
Landkreis Harburg

### Bebauungsplan Nr.16 A "Erweiterung Wohngebiet Schwinde West"

Stand 12.07.2016  
mit örtlichen Bauvorschriften



Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

## **B e k a n n t m a c h u n g** Nr.: 48/2016

**Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten**

**am Donnerstag den 29.09.2016 um 19:00 Uhr,**

**Böttcher's Gasthaus, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenndorf**

### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 09.06.2016
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten
- 4 Einwohner/innenfragestunde (bei Bedarf: Sitzungsunterbrechung)
- 5 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung
- 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
I. Ergänzung und Anpassung
- 7 Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rosengarten,  
Überleitung auf ein lineares Beitragssystem ab 01.08.2016;  
Überprüfung der Gesamteinnahme Elternbeiträge, eventuelle Senkung des Beitragssatzes zum  
01.11.2016
- 8 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Flurstück 53/37, Flur 3, Gemarkung  
Vahrendorf (Harburger Straße 10 a + b + c), auf den Landkreis Harburg
- 9 Gesellschafts- und Konsortialvertrag für kommunale Wohnungsbaugesellschaft
- 10 Breitbandausbau in der Gemeinde Rosengarten;  
Kostenrahmen für die Finanzierung des Gemeindeanteils
- 11 Stellmacherei in Emsen-Langenrehm;  
Änderung des Überlassungsvertrages vom 20.12.2013
- 12 Zukunftskonzept Rosengarten 2030
- 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Klecken, REWE-Erweiterung  
- Aufstellungsbeschluss  
- Beschluss über Durchführungen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

- 14 **Bebauungsplan "Nenndorf, Grottesche Heide" mit örtlicher Bauvorschrift**
  - Aufstellungsbeschluss
  - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB
- 15 **Außenbereichssatzung "Am Blöcken-Nord" (Ortschaft Ehestorf)**
  - Beschluss über die eingegangenen Anregungen
  - Satzungsbeschluss
- 16 **Bebauungsplan Nenndorf, Gewerbegebiet An der Autobahn-West**  
**Beschluss zur Wiederaufnahme des Planverfahrens**
- 17 **Bebauungsplan Vahrendorf Nord - 3. Änderung**  
**Beschluss über Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 13 Baugesetzbuch**
- 18 **Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren in Angelegenheiten der Gemeinde**
- 19 **Einwohner/innenfragestunde**



Bürgermeister

Aushang vom 15. bis 30. September 2016